

# RS OGH 1955/9/28 1Ob545/55, 2Ob653/55, 3Ob49/05k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1955

## Norm

AußStrG §78 B

AußStrG §128

## Rechtssatz

Voraussetzungen für die Bestellung eines Kurators zur Verwaltung des Nachlasses (zwei Testamentserben sind vorhanden, die bisher keine Erbserklärung abgegeben haben).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 545/55  
Entscheidungstext OGH 28.09.1955 1 Ob 545/55
- 2 Ob 653/55  
Entscheidungstext OGH 16.09.1986 2 Ob 653/55  
Vgl auch
- 3 Ob 49/05k  
Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 49/05k

Auch; nur: Voraussetzungen für die Bestellung eines Kurators zur Verwaltung des Nachlasses. (T1); Beisatz: Im Fall der Unbekanntheit der Erben oder wenn neben den bekannten Erben weitere unbekannte vermutet werden können, ist ein („Verlassenschafts“)-Kurator zur Verwaltung des Nachlasses zu bestellen. (T2); Beisatz: Bei Unbekanntheit vermutlicher Erben darf die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses auch den daneben vorhandenen bekannten Erben vor Ablauf der Ediktafrist nicht überlassen werden. (T3); Veröff: SZ 2005/114

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0007771

## Dokumentnummer

JJR\_19550928\_OGH0002\_0010OB00545\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)